

Beschluss (vorläufig)

Satzungsändernde Beschlüsse

§ 4 (1) Öffnungsklausel für Landesverbände

§ 4 (1) Satz 1: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils unteren Ebene auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.

§ 4 (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber KandidatInnen.

§4 (4): Die Landesverbände können in ihren Satzungen ergänzende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen.

§ 4 Freizügigkeit der Mitglieder

§ 4 (5): Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.

Alle weiteren Absätze werden numerisch angepasst

§ 8 (2) EGP

(2) Der Länderrat wählt die Delegierten zum Rat der EGP für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 (1) Prüfung durch Bundestagspräsidenten

§12 (1) letzter Satz neu :

Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

§12 (3)

8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 (4)

Gemäß § 4 Frauenstatut wird eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt....."

§ 12 (5)

§12 (5) 6. Die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift. "

§12 (6)

Antragsberechtigt sind die Orts-und Kreismitgliedsversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf auf Landesebene (Landesausschüsse), 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

§12 (7)

Sie setzt sich zusammen aus der/dem politischen GeschäftsführerIn, einem Mitglied des Parteilates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie fünf durch die Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 12 (7)

ersetze in §12 (7): 6. Satz:

Ihre Empfehlungen sowie die inhaltliche Zuordnung der Anträge bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung.

§ 12(8)

2. Satz: Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt.

§13 (4)

1. Satz: Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich.

§13 (4)

einfügen: Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, die Kreismitgliederversammlungen und Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen."

§ 13 (3) Ost-Quote LR-Delegierte BTF und EP

2. § 13 (3) 3. Satz "Von den Mitgliedern der Bundestags ... bis... Ostdeutschland sein" streichen.

§ 13 (5) Vetorecht für VertreterInnen der ostdeutschen Länder

§13 (5) streichen

§ 13 (2)

ergänze in §13 (2) 2. nach dem letzten Satz: Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

§13 (2)

6. fünf vom BAG-SprecherInnenrat gewählte Delegierte.

§ 24 (2)

ergänzen: 7.der Bundesvorstand und Parteirat gemeinsam mit jeweiliger 2/3 Mehrheit.

§24 (2)

7. Die unter Punkt 1-3 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.

§27 (2) Streichung

§27 (2) wird gestrichen.

Änderung im BAG-Statut

§ 5 (2)

Jeder BAG gehört eine vom Bundesvorstand benannte Person als stimmberechtigtes Mitglied an.